

3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 19.12.2018 folgende 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Hameln vom 20.06.2012 beschlossen.

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

§ 3 Gebührenbefreiungen und -ermäßigungen

Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 KiTaG besteht, sind von der Gebühr befreit, soweit eine tägliche Betreuungszeit von acht Stunden täglich nicht überschritten wird.

Die Beteiligung an den Kosten der Verpflegung bleibt von dieser Regelung unberührt. Übersteigt die tägliche Betreuungszeit der Kinder, für die ein Anspruch auf Beitragsbefreiung gem. § 21 KiTaG besteht, acht Stunden, ist für die Betreuungszeit, die acht Stunden täglich übersteigt, eine Gebühr nach dieser Satzung zu entrichten.

Besuchen Geschwisterkinder zeitgleich Tageseinrichtungen in der Stadt Hameln, verringert sich die Gebühr für das zweite Kind um ein Drittel und ab dem dritten Kind um zwei Drittel. Die Reihenfolge der Ermäßigung richtet sich nach dem Lebensalter der Kinder. Dabei ist das älteste Kind das erste Kind.

Artikel 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

Hameln, den 19.12.2018

Stadt Hameln


Der Oberbürgermeister